

BVGer E-4352/2019 vom 9. September 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4352_2019

FR: TAF E-4352/2019 du 9 septembre 2020

IT: TAF E-4352/2019 del 9 settembre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.5

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Personen, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihres Verhaltens danach solchen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind respektive begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1). Anspruch auf Asyl nach schweizerischem Recht hat demnach nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (Vorfluchtgründe) oder aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe, vgl. BVGE 2010/44 E. 3.5 m.w.H.).

E. 3.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Gleiches gilt für die Person, die Nachfluchtgründe geltend macht. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führte zur Begründung der ablehnenden Verfügung zunächst unter Aufführung diverser Unglaubhaftigkeitselemente in seinen Aussagen erneut aus, der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft machen können, in Eritrea eine Vorladung für den Militärdienst erhalten zu haben. Auch das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil E-2291/2018 vom 9. April 2019 festgehalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, eine asylrechtlich relevante Gefährdung im Zeitpunkt seiner Ausreise glaubhaft zu machen. Weiter führte die Vorinstanz aus, dass gemäss dem Referenzurteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 nicht davon auszugehen sei, dass sich eritreische Staatsangehörige einzig aufgrund einer illegalen Ausreise mit Sanktionen ihres Heimatstaates konfrontiert sehen würden, welche bezüglich ihrer Intensität und der Motivation des Staates ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 AsylG darstellen würden. Auch seien keine weiteren Anknüpfungspunkte vorhanden, welche den Beschwerdeführer in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen könnten. In Bezug auf entsprechende Anknüpfungspunkte beziehungsweise allfällige subjektive oder objektive Nachfluchtgründe hielt das SEM im Wesentlichen fest, er habe sich einerseits hinsichtlich seines Bruders C._____ widersprochen, indem er in der Anhörung angegeben habe, er

habe seinen Bruder zuletzt im August 2014 in Eritrea gesehen, während er in der ergänzenden Anhörung ausführte, sie hätten Eritrea gemeinsam verlassen. Auf Vorhalt habe er den Widerspruch nicht aufzulösen vermocht. Andererseits habe er sich auch in Bezug auf die Verhaftung des Bruders B. _____ widersprochen. An der Anhörung vom 7. Dezember 2016 habe er zu Protokoll gegeben, B. _____ befinde sich etwa seit einem Jahr in Haft. Er habe vor etwa fünf Monaten von seinem Bruder C. _____ davon erfahren, welcher die Information wiederum von einer ihm unbekanntem Drittperson erhalten habe. Die Verhaftung stehe in Zusammenhang mit ihm und C. _____. In der ergänzenden Anhörung habe er zwar ebenfalls angegeben, dass die Behörden B. _____ aufgrund der illegalen Ausreise von ihm und C. _____ verhaftet hätten. Von der Verhaftung habe er indes etwa im Oktober oder November 2016 von seiner in Asmara wohnhaften Cousine E. _____ am Telefon erfahren. B. _____ sei gemäss ihren Aussagen im August oder September 2016 festgenommen worden. Auf die widersprüchlichen Angaben angesprochen habe er diese nicht auszuräumen vermocht. Es sei erstaunlich, dass er sich in einem derart zentralen Punkt widersprochen habe. Erschwerend komme hinzu, dass er sich auch im weiteren Verlauf seiner Schilderungen zu B. _____ in Widersprüche und wenig nachvollziehbare Aussagen verstrickt habe. Deswegen sei davon auszugehen, dass B. _____ sich nicht in Haft befinde oder zumindest nicht aus den genannten Gründen in Haft geraten sei. Bezeichnenderweise habe er auch nicht überzeugend darlegen können, weshalb ausgerechnet B. _____ für die Ausreise von ihm und C. _____ hätte verantwortlich gemacht werden sollen. Unverständlich bleibe auch, weshalb die Verhaftung von B. _____ - je nach Erzählversion - etwa im Dezember 2015 oder im Herbst 2016 stattgefunden habe, während er bereits im Dezember 2014 oder im Januar 2015 ausgeweicht sei. Zusammenfassend könne aufgrund seiner unglaubhaften Angaben ausgeschlossen werden, dass B. _____ aufgrund der illegalen Ausreise des Beschwerdeführers und seines Bruders C. _____ verhaftet worden sei. Allfällige subjektive Nachfluchtgründe seien somit in Zusammenhang mit seinem Bruder B. _____ auszuschliessen. Auch seine vorgebrachten exilpolitischen Tätigkeiten dürften ihn in den Augen des eritreischen Regimes nicht als missliebige Person erscheinen lassen. Generell sei in Bezug auf exilpolitische Tätigkeiten davon auszugehen, dass sich die Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren würden, die über die massentypischen und niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrnehmen und Aktivitäten entwickeln würden, welche die jeweilige Person aus der Masse herausheben und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen würden. Dabei sei nicht die Quantität der exilpolitischen Aktivitäten, sondern deren Qualität und Intensität entscheidend. Die Mitgliedschaft in einer exilpolitischen Organisation, die Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen oder das Tragen von Plakaten und Rufen von Parolen seien dabei für die Einschätzung der Flüchtlingseigenschaft nicht relevant. Vielmehr seien die konkrete exponierte Position sowie die öffentliche Wirkung der betroffenen Person massgebend. Der Beschwerdeführer habe erst in der ergänzenden Anhörung vorgebracht, dass er und sein Bruder C. _____ Mitglieder der Organisation F. _____ seien. Dabei falle jedoch auf, dass er ausweichende und inkohärente Angaben zur aktuell bestehenden Verbindung zur Gruppe gemacht habe. Dessen ungeachtet habe er angegeben, etwa zehn Mal als Zuhörer an Treffen teilgenommen zu haben, jedoch nicht aktiv gewesen zu sein. Auch C. _____ sei nur als Zuhörer an den Treffen anwesend gewesen. Über weitere exilpolitische Aktivitäten seines Bruders C. _____ sei er gemäss seinen Aussagen nicht informiert. Die von ihm vorgebrachten exilpolitischen Tätigkeiten für die Organisation

F._____ würden weder in Bezug auf ihn noch seinen Bruder darauf hindeuten, dass sie sich in aktiver Weise exilpolitisch betätigt hätten. Auch über allfällige exilpolitische Tätigkeiten seines Bruders D._____ in Deutschland habe er nichts angeben können. Insgesamt würden weder er noch sein Bruder C._____ ein Profil aufweisen, welches sie als ernsthafte Regimegegner erscheinen lasse. Ausserdem habe er angegeben, dass er niemandem in Eritrea von den Verbindungen zur Organisation erzählt habe. Zusammenfassend seien somit keine subjektiven Nachfluchtgründe ersichtlich. In Bezug auf objektive Nachfluchtgründe führte die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer könne aus dem Umstand, dass C._____ bei einem früheren illegalen Ausreiseversuch aus Eritrea in Haft gewesen sei, nichts für sich ableiten. Es könne nicht darauf geschlossen werden, dass er oder andere Familienmitglieder deswegen ins Visier der eritreischen Behörden geraten seien. Verhaftungen von Personen, welche versucht hätten, Eritrea illegal zu verlassen, seien keine Einzelfälle. Ausser der Verhaftung seines Bruders B._____ habe er keine weiteren Repressalien gegen seine Familienangehörigen in Eritrea erwähnt. Aus seinen Aussagen gehe hervor, dass seine Familie nicht in den Fokus der Behörden geraten sei. Dies stelle zudem ein weiteres Indiz dafür dar, dass die Behörden keine Kenntnis von der Verbindung von ihm und C._____ zu F._____ hätten. Insgesamt hätten weder die Verhaftung von B._____, noch die vor seiner Ausreise erfolgte Haft von C._____, noch die niederschweligen exilpolitischen Aktivitäten von ihm und C._____ in der Schweiz oder die illegale Ausreise des Bruders D._____ Repressalien seitens der eritreischen Behörden ausgelöst. Es sei nach dem Gesagten nicht davon auszugehen, dass ihm im Falle einer Rückkehr nach Eritrea asylrelevante Nachteile drohen würden.

E. 4.2

In der Rechtsmitteleingabe wurde eingangs darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer in Libyen Schlimmes erlebt habe und traumatisiert sei. Er weigere sich jedoch aus Scham und kulturellen Gründen, dieses Trauma in einer Therapie aufzuarbeiten. Deswegen habe er mit den ihm gestellten Fragen an der Anhörung grosse Mühe gehabt und habe es nicht gewagt zu erwähnen, dass er mit seinem Bruder C._____ gemeinsam aus Eritrea geflüchtet sei. Er habe deswegen seine Asylgründe nicht umfassend darlegen können, und diesem Umstand sei Rechnung zu tragen. Im Folgenden führte der Beschwerdeführer unter Anbringung verschiedener Argumente aus, dass durchaus glaubhaft geworden sei, dass er in Eritrea vor seiner Ausreise zum Militärdienst vorgeladen worden sei und als Dienstverweigerer gelte. In Bezug auf die Inhaftierung seines Bruders B._____ führte er aus, es treffe zu, dass sein Bruder im August oder September 2016 in Haft geraten sei. Er habe dies von seiner Cousine E._____ erfahren. Er könne sich nicht erklären, weshalb er in der ersten Anhörung von einem Verhaftungszeitpunkt circa Ende 2015 gesprochen habe. Er habe jedenfalls sowohl von der Cousine als auch von C._____ von der Verhaftung erfahren. Von einem Kollegen von B._____ habe er zudem telefonisch mitgeteilt bekommen, wie sein Bruder verhaftet worden sei, da dieser anlässlich der Verhaftung anwesend gewesen sei. Er habe im August 2019 erneut versucht, diesen Kollegen zu erreichen, es habe jedoch nicht funktioniert. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz würden subjektive Nachfluchtgründe bestehen. Er sei illegal aus Eritrea ausgeeist, was an sich bereits einen Akt politischer Opposition darstelle. Hinzukommend seien zwei seiner Brüder bereits inhaftiert worden, was ein starkes Indiz dafür sei, dass die Familie in den Fokus der Behörden geraten sei. B._____ befinde sich nach wie vor in Haft. Er habe aber momentan grosse Angst, von seiner Cousine oder dem Kollegen seines Bruders eine entsprechende Erklärung, welche die Inhaftierung von B._____ bestätige, erhältlich zu

machen. Hinzukommend seien er und C._____ in der Schweiz exilpolitisch tätig. Seit 2016 sei er Mitglied bei der Organisation und habe zuletzt im Mai 2019 an einer Veranstaltung teilgenommen. Bei den Veranstaltungen werde über Demokratie und die Diktatur in Eritrea gesprochen. Im Juni 2016 habe er zudem an einer Demonstration in (...) teilgenommen. Ob auch sein Bruder D._____ in Deutschland exilpolitische Tätigkeiten vornehme, sei noch offen. Der Beschwerde wurde ein Mitgliedschaftsformular vom Jahr 2016 beigelegt. Er behalte sich aber ausdrücklich vor, noch weitere Beweismittel, insbesondere eine Bestätigung des Vorsitzenden der Organisation F._____ einzureichen. Vor diesem Hintergrund weise der Beschwerdeführer ein Gefährdungsprofil auf und hätte im Falle einer Rückkehr nach Eritrea mit flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung zu rechnen.

E. 4.3

In der Beschwerdeergänzung vom 21. September 2019 führte der Beschwerdeführer erneut aus, dass er im Zeitraum von 2016 bis 2019 an mehreren Sitzungen der das Regime in Eritrea kritisierenden Organisation F._____ teilgenommen habe. Er sei auch an einer Demonstration in (...) anwesend gewesen. Auch C._____ habe sich exilpolitisch betätigt, insbesondere indem er an einer Demonstration im Jahr 2015 teilgenommen habe. Von seinem Bruder D._____ in Deutschland seien keine exilpolitischen Tätigkeiten bekannt. Ferner sei darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer die Inhaftierung von B._____ erstmals in der Anhörung bei der Beantwortung der Frage, ob er einen Taufschein beschaffen könne, erwähnt habe. Die Tatsache, dass er die Inhaftierung in Zusammenhang mit einem anderen Thema angesprochen habe, spreche für die Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens. Es sei ausgerechnet sein Bruder B._____ verhaftet worden, da er das älteste männliche Geschwister und zuständig für die Bewirtschaftung der Felder der Familie gewesen sei. Sein Vater sei hingegen die meiste Zeit wegen des Militärdienstes abwesend gewesen. Von der Inhaftierung von B._____ habe er erstmals von C._____ erfahren. Kurz darauf habe er seine Cousine E._____ angerufen, welche die Inhaftierung von B._____ bestätigt habe, nachdem sie dies von der Mutter des Beschwerdeführers erfahren habe. Seine Eltern hätten ihr auch mitgeteilt, dass B._____ aufgrund des Beschwerdeführers und des Bruders C._____ inhaftiert worden sei. Die Mutter habe dies bei einem Gefängnisbesuch von B._____ erfahren. Insgesamt sei es glaubhaft, dass B._____ aufgrund der Ausreisen von ihm und seinem Bruder C._____ inhaftiert - oder zumindest nicht mehr freigelassen - worden sei. Bei einer Rückkehr nach Eritrea drohe ihm eine Reflexverfolgung beziehungsweise werde er als missliebige Person angesehen. Der Umstand, dass der Bruder C._____ vor seiner Ausreise bereits in Haft gewesen sei, die illegale Ausreise seines Bruders D._____ sowie seine und C._____s exilpolitischen Tätigkeiten würden ein Gefährdungsprofil des Beschwerdeführers begründen. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer gemäss den eingereichten Unterlagen den Willen zeige, sich in der Schweiz zu integrieren.

E. 5

Vorab ist festzuhalten, dass das Gericht mit Urteil E-2291/2018 vom 9. April 2019 rechtskräftig festgestellt hat, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrelevante Verfolgung im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Eritrea glaubhaft zu machen. Sofern sich die Erwägungen der Vorinstanz und des Beschwerdeführers erneut auf die Glaubhaftigkeit des Erhalts der Vorladung beziehungsweise auf die Frage, ob der Beschwerdeführer in Eritrea als Dienstverweigerer gilt, beziehen, ist darauf hinzuweisen,

dass die Frage von Vorfluchtgründen nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet. Diesbezüglich ist vollumfänglich auf die Erwägungen 6 des Urteils E-2291/2018 zu verweisen. Es wurde sodann auch in der Beschwerde nichts vorgetragen, was eine Neuurteilung dieser Frage rechtfertigen würde. Vorliegend ist einzig zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Eritrea eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von subjektiven oder objektiven Nachfluchtgründen drohen könnte.

E. 6.1

Zunächst ist festzustellen, dass das Gericht die geltend gemachte illegale Ausreise des Beschwerdeführers nicht in Zweifel zieht. Zwar leuchtet nach wie vor nicht ein, weshalb der Beschwerdeführer nunmehr angibt, er sei mit seinem Bruder C. _____ gemeinsam aus Eritrea ausgereist (vgl. hierzu Urteil E-2291/2018 E. 7.5.3). Letztlich kann jedoch die Frage, ob die Brüder gemeinsam ausgereist sind, auch im vorliegenden Verfahren offen gelassen werden, da es für die Beurteilung der Nachfluchtgründe nicht wesentlich erscheint.

E. 6.2

Wie bereits im Urteil E-2291/2018 ausgeführt, reicht gemäss aktueller Praxis des Bundesverwaltungsgerichts eine illegale Ausreise aus Eritrea allein zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft nicht mehr aus. Vielmehr ist eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsgefahr nur dann anzunehmen, wenn zusätzliche Anknüpfungspunkte vorliegen, welche zu einer Schärfung des Profils führen (vgl. Referenzurteil des BVerG D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 E. 4.1 und 5.1 f.). In besagtem Urteil kam das Gericht nach einer eingehenden quellengestützten Lageanalyse (E. 4.6-4.11) zum Schluss, dass die bisherige Praxis, wonach eine illegale Ausreise per se zur Flüchtlingseigenschaft führte, nicht mehr aufrechterhalten werden könne (E. 5.1). Es sei nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass einer Person einzig aufgrund ihrer illegalen Ausreise aus Eritrea eine flüchtlingsrelevante Verfolgung drohe. Nicht asylrelevant sei auch die Möglichkeit, dass jemand nach der Rückkehr in den Nationaldienst eingezogen werde; ob eine drohende Einziehung in den Nationaldienst unter dem Blickwinkel von Art. 3 und Art. 4 EMRK relevant sein könnte, betreffe die Frage der Zulässigkeit bzw. Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs (a.a.O.). Für die Begründung der Flüchtlingseigenschaft im eritreischen Kontext bedürfe es neben der illegalen Ausreise zusätzlicher Anknüpfungspunkte, welche zu einer Verschärfung des Profils und dadurch zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr führen könnten (E. 5.1 f.).

E. 6.3

In seinem Urteil E-2291/2018 vom 9. April 2019 ist das Gericht zum Ergebnis gelangt, dass die Tatsache, dass der Beschwerdeführer einen Bruder habe, der in der Schweiz als Flüchtling anerkannt worden sei, und gemäss eigenen Angaben einen weiteren Bruder habe, der in Eritrea inhaftiert worden sei, für die Beurteilung von Nachfluchtgründen beziehungsweise die Beurteilung, ob zusätzliche Anknüpfungspunkte im Sinne der Rechtsprechung vorhanden seien, relevant sei. Die damalige Aktenlage liess jedoch keine abschliessende Beurteilung der konkreten Gefährdungssituation des Beschwerdeführers zu, weshalb das Gericht die Sache zur erneuten Sachverhaltsabklärung an die Vorinstanz zurückwies (Urteil E-2291/2018 E.7). Die Vorinstanz hörte den Beschwerdeführer in der Folge zu allfälligen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen erneut an (SEM Akte A24). Das Gericht sieht den Sachverhalt anhand der nunmehr vorliegenden Akten als erstellt an. Im Folgenden ist somit zu beurteilen, ob die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat,

dass neben der illegalen Ausreise des Beschwerdeführers keine zusätzlichen Anknüpfungspunkte ersichtlich sind, welche den Beschwerdeführer in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen würden.

E. 6.4

Vor diesem Hintergrund ist somit zum einen - im Sinne von objektiven Nachfluchtgründen - zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Eritrea wegen seiner Brüder künftig eine Reflexverfolgung drohen könnte. Eine Reflexverfolgung liegt gemäss Lehre und langjähriger Praxis vor, wenn sich die Verfolgungsmassnahmen - abgesehen von der primär betroffenen Person - auch auf Familienangehörige und Verwandte erstrecken. Dies kann im Sinne von Art. 3 AsylG flüchtlingsrechtlich relevant sein, allerdings hängen die Wahrscheinlichkeit einer Reflexverfolgung und deren Intensität stark von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Jedenfalls muss die befürchtete Benachteiligung aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgen und die Furcht davor realistisch und nachvollziehbar sein (vgl. bereits Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission EMARK 1994 Nr. 5 E. 3.h; BVGE 2011/51 E. 6.2). Zum anderen ist - im Sinne von subjektiven Nachfluchtgründen - zu prüfen, ob die Situation der Brüder oder die nunmehr neu vorgebrachten exilpolitischen Tätigkeiten zusätzlich zur illegalen Ausreise des Beschwerdeführers Anknüpfungspunkte in Anlehnung an das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 darstellen, welche eine Schärfung des Profils des Beschwerdeführers und damit eine künftige Verfolgung begründen könnten.

E. 7.1.1

In Bezug auf die geltend gemachte Inhaftierung des Bruders B._____ ist zunächst darauf hinzuweisen, dass gemäss öffentlich zugänglichen Quellen die eritreischen Behörden im Jahr 2005 tatsächlich begonnen haben, Familienangehörige von illegal ausgereisten Personen respektive von Deserteuren und Refraktären zu verfolgen und mit Geldstrafen (50'000 Nakfa) zu belegen. Diejenigen, die ausserstande waren, die auferlegten Geldstrafen zu bezahlen, wurden inhaftiert. Zudem wurden die Geschäftslizenzen von Angehörigen widerrufen und deren Besitz beschlagnahmt. Insbesondere aus ländlichen Gebieten gab es Berichte, wonach Sicherheitskräfte die Eltern, Ehegatten/innen oder Geschwister von desertierten oder aus dem Land geflüchteten Personen inhaftiert, befragt und gebüsst haben. Auch die UN-Untersuchungskommission berichtete von Fällen, in denen Familienmitglieder von Deserteuren durch willkürliche Inhaftierung und teilweise Folter bestraft wurden. Freigelassen worden seien diese Personen nur, wenn sich die gesuchte Person gestellt habe oder die Familie eine Geldbusse von bis zu 50'000 Nakfa bezahlt habe (Urteil des BVGer E-773/2017 vom 10. Februar 2020 E.5.2.4.1 m.w.H.).

E. 7.1.2

Die Vorinstanz führte in ihrer Verfügung aus, es sei nicht glaubhaft geworden, dass B._____ wegen des Beschwerdeführers und seines Bruders C._____ inhaftiert worden sei, da der Beschwerdeführer unterschiedliche Angaben dazu gemacht habe (Verfügung des SEM vom 26. Juli 2019 E.II.2). Der Beschwerdeführer hat zwar im Beschwerdeverfahren zu Recht darauf hingewiesen, dass er in der Anhörung vom 7. Dezember 2016 gleich zu Beginn - als er über die Beschaffung seines Taufscheines berichtete - über die Verhaftung des Bruders B._____ aufgrund seiner Ausreise und der Ausreise seines Bruders C._____ berichtete (SEM Akte A11, F7ff.). Die Erwähnung der Haft des Bruders

B._____ in einem anderen Kontext stellt tatsächlich ein positives Element dar, welches für die Glaubhaftigkeit spricht. Demgegenüber fällt nach Durchsicht der Akten jedoch auf, dass er sich mehrfach in Bezug auf die Haft B._____s widersprach, was insgesamt gegen die Glaubhaftigkeit spricht. In der ersten Anhörung gab er an, er habe von der Inhaftierung von B._____ durch seinen Bruder C._____ erfahren, welcher es wiederum von verschiedenen Leuten gehört habe. Er wisse aber nicht, wer konkret es C._____ erzählt habe (a.a.O., F13f.). Vor etwa fünf Monaten - das würde bedeuten etwa Anfang Juli 2016 - habe er von der Inhaftierung von B._____ erfahren. Er befinde sich seit etwa einem Jahr - das hiesse seit ungefähr Dezember 2015 - in Haft (a.a.O., F118f.). Dass er weitere Einzelheiten über die Inhaftierung von seiner Cousine E._____ und einem Kollegen von B._____ erfahren habe, äusserte er nicht. In der ergänzenden Anhörung führte er demgegenüber aus, B._____ befinde sich etwa seit August oder September 2016 in Haft (A24, F83f.). Er habe von seiner Cousine E._____ etwa zwei Monate nach der Inhaftierung, im Oktober oder November 2016, davon erfahren (a.a.O., F85ff.). Später habe er versucht, mehr über die Umstände der Verhaftung in Erfahrung zu bringen. Von Kollegen, welche zum Zeitpunkt der Verhaftung mit B._____ zusammen gewesen seien, habe er erfahren, dass dieser auf einem Markt von Soldaten mitgenommen worden sei. Diese Kollegen seien später nach Äthiopien gereist und er habe mit einem der Kollegen Ende August 2018 telefoniert und so mehr über die Verhaftung erfahren (a.a.O., F95ff.). Die Ausführungen über die Kollegen von B._____, welche bei der Verhaftung anwesend gewesen seien, fielen dabei teilweise wirr aus (a.a.O., F95-F108). Auf die widersprüchlichen Angaben in Bezug auf das Datum der Inhaftierung von B._____ und die Quellen, woher er von dessen Haft erfahren habe, vom SEM angesprochen, vermochte er die Widersprüche nicht nachvollziehbar aufzulösen. Er gab lediglich an, er könne sich nicht an die genauen Daten erinnern, habe aber alles gesagt, was er wisse. Seine Reise in die Schweiz sei zudem schwierig gewesen und er schlafe schlecht (a.a.O., F128ff.). Auch die Ausführungen im Beschwerdeverfahren können die widersprüchlichen Aussagen nicht erklären. In der Beschwerde wird ausgeführt, B._____ sei im August oder September 2016 in Haft geraten, der Beschwerdeführer könne sich nicht erklären, weshalb er in der ersten Anhörung von einem Verhaftungszeitpunkt circa Ende 2015 gesprochen habe. Er habe jedenfalls sowohl von C._____ als auch von der Cousine E._____ davon erfahren. Von einem Kollegen des Bruders habe er dann telefonisch Einzelheiten mitgeteilt erhalten (Beschwerde E.II Ziff. 4.7). In der Beschwerdeergänzung präzisierte er, er habe von der Verhaftung zunächst von C._____ erfahren und habe dann seine Cousine E._____ angerufen. Diese sei dann zu seinen Eltern aufs Land gefahren und habe so von der Inhaftierung von B._____ erfahren. Seine Mutter habe B._____ im Gefängnis besucht und dieser habe ihr gesagt, dass die illegalen Ausreisen seiner Brüder der Grund für seine Verhaftung gewesen seien (Beschwerdeergänzung Ziff. 3). Hierbei handelt es sich wiederum um eine andere Version der Geschehnisse als jene, die der Beschwerdeführer noch in den beiden Anhörungen zu Protokoll gab. Zudem gab er in der ergänzenden Anhörung an, die Cousine E._____ habe herausgefunden, in welchem Gefängnis B._____ sich befinde und dass der Verhaftungsgrund die illegalen Ausreisen seiner Brüder gewesen seien (SEM Akte A24, F88). In der Beschwerdeergänzung gab er hingegen an, seine Mutter habe dies in Erfahrung gebracht (Beschwerdeergänzung Ziff.3). Er hat sich somit insgesamt mehrfach widersprochen, wie er von der Verhaftung von B._____ und den Umständen der Verhaftung erfahren habe. Zusammen mit den ebenfalls widersprüchlichen Zeitangaben, wann er davon erfahren habe und seit wann B._____ in

Haft sei, erscheinen seine Angaben, dass B._____ aufgrund seiner und C._____ illegaler Ausreisen inhaftiert worden sei, zweifelhaft. Im Übrigen wäre nach den länderspezifischen Ausführungen unter E.7.1.1 auch zu erwarten gewesen, dass die Familie versucht hätte, B._____ aus der Haft freizukaufen, wäre diese tatsächlich im Zusammenhang mit den illegalen Ausreisen der Brüder gestanden. Der Beschwerdeführer berichtet indes über keine Bemühungen der Familie, den Bruder B._____ aus der Haft frei zubekommen, in welcher er sich nunmehr seit vier Jahren befinde. Hinzukommend fällt auf, dass der Beschwerdeführer in der ergänzenden Anhörung angab, B._____ sei damals im Militärdienst gewesen. Nach einem Urlaub sei er nicht mehr in den Dienst zurückgekehrt (SEM Akte A24, F112). Er ergänzt zwar, man habe B._____ nach dessen Verhaftung gesagt, die Inhaftierung sei wegen der illegalen Ausreisen seiner Brüder erfolgt. Der Beschwerdeführer führt ferner aus, man hätte ihn sicherlich nur für kurze Zeit inhaftiert, wäre er tatsächlich wegen dem Fernbleiben des Militärdienstes inhaftiert worden (a.a.O., F114). Vor dem Hintergrund der widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers liegt jedoch der Schluss nahe, dass B._____ - bei Wahrunterstellung von dessen Haft - allenfalls aus anderen Gründen inhaftiert worden ist.

E. 7.1.3

Aus dem Hinweis, der Beschwerdeführer habe eine traumatische Reise hinter sich, kann er ebenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten. Auch wenn nicht in Abrede gestellt werden soll, dass die Reise schwierig und traumatisch gewesen ist, wäre doch zu erwarten gewesen, dass er Belege für sein Trauma beziehungsweise für seine daraus entstandene Unfähigkeit, Fragen kongruent zu beantworten beigebracht hätte. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass dieser Einwand bereits im ersten Beschwerdeverfahren vorgebracht wurde und der Beschwerdeführer bereits seit längerer Zeit rechtlich vertreten ist, wären konkretere diesbezügliche Hinweise angezeigt gewesen. Im Übrigen bezieht sich das vorgebrachte Trauma auf Erlebnisse während der Reise und nicht auf Geschehnisse in Eritrea, weshalb nicht ersichtlich ist, inwiefern diese es ihm verunmöglicht hätten, Fragen zu einem völlig anderen Kontext, nämlich zu Eritrea, substantiiert zu beantworten. Der pauschale Hinweis auf seinen psychischen Zustand vermag somit keine andere Einschätzung zuzulassen.

E. 7.1.4

Insgesamt ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass sein Bruder B._____ aufgrund seiner illegalen Ausreise(oder der illegalen Ausreise von C._____) verhaftet worden sei.

E. 7.2

In der ergänzenden Anhörung vom 21. Mai 2019 hat der Beschwerdeführer - neben der Verhaftung des Bruders B._____ - keine weiteren Repressalien gegen seine Familie vorgebracht. Der Vater sei aus dem Militärdienst entlassen worden, sei später jedoch wieder einberufen worden und befinde sich noch immer im Militärdienst. Eine weitere Schwester sei nun in Sawa. Die Mutter, eine verheiratete Schwester und sein Zwillingsbruder befänden sich im Heimatdorf. Der Zwillingsbruder lebe versteckt, da er den Militärdienst noch nicht absolviert habe. Sein Bruder D._____ habe im Jahr 2017 Eritrea ebenfalls verlassen und lebe nun in Deutschland (SEM Akte A24, F6ff.). Dessen genaue Motivation, Eritrea zu verlassen, kenne er nicht, er vermute jedoch, dass er sich wie viele andere Jugendliche dem Militärdienst habe entziehen wollen (a.a.O., F17). Einzig sein Vater sei im Jahr 2018 während eines Monats inhaftiert gewesen. Die Haft sei aber in Zusammenhang mit einer

Verhaftung eines Nachbarn gestanden (a.a.O., F137ff.) Aus den Akten sind somit keine Hinweise ersichtlich, wonach die Familie Benachteiligungen aufgrund der illegalen Ausreisen der Söhne erlitten hätte und es wurde ihr beispielsweise auch kein Land entzogen (a.a.O., F34), was ebenfalls eine geläufige Repressionsmassnahme der eritreischen Behörden darstellt (siehe E.7.1.1). Dies lässt somit den Schluss zu, dass C._____ Flucht aus der Haft und dessen anschliessende illegale Ausreise sowie die illegalen Ausreisen des Beschwerdeführers und seines Bruders D._____ keine negativen Konsequenzen für die Familie nach sich gezogen haben. Es ist somit auch nicht davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Brüder, in Zusammenhang mit seiner eigenen illegalen Ausreise aus Eritrea, bei einer Rückkehr flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile beziehungsweise eine Reflexverfolgung drohen würden.

E. 7.3

Auch die vorgebrachten exilpolitischen Tätigkeiten sind nicht geeignet, ein relevantes Gefährdungsprofil des Beschwerdeführers zu begründen. Gemäss seinen Angaben, hat er einmal an einer Demonstration in (...) und etwa zehn Mal an Veranstaltungen der Organisation F._____ teilgenommen (SEM Akte A24, F47ff.). Es handle sich dabei um eine Organisation, welche sich in (...) befinde und sich für Gerechtigkeit und Demokratie in Eritrea engagiere (a.a.O., F49f.). Das SEM hat diesbezüglich zu Recht ausgeführt, dass sich aus seinen Aussagen kein exponiertes Profil ergibt. Er hat angegeben, er sei an den Veranstaltungen jeweils als Zuhörer anwesend gewesen und habe keine aktive Rolle innegehabt (a.a.O., F55ff.). Auch in Bezug auf seine einmalige Demonstrationsteilnahme bringt er nichts vor, was ihn als aktiven Regimegegner erscheinen liesse. Seine vorgebrachten exilpolitischen Tätigkeiten sind insgesamt als niederschwellig zu betrachten. Ausserdem hat er gemäss seinen Angaben niemandem in Eritrea von seinen Tätigkeiten erzählt und er gehe nicht davon aus, dass jemand in Eritrea davon wisse (a.a.O., F72ff.). Er bringt zwar die Befürchtung vor, dass regimetreue Landsleute in der Schweiz die eritreische Regierung darüber informiert haben könnten (a.a.O., F149). Aufgrund seiner äusserst geringfügigen und niederschweligen Aktivitäten erscheint dies indes eher unwahrscheinlich. Aber selbst wenn dem so wäre, ist nicht davon auszugehen, dass sein niederschwelliges Profil ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse der eritreischen Behörden an seiner Person hervorrufen würde. Ebenso sind die geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten des Bruders C._____ als niederschwellig zu bezeichnen. Dieser habe ebenfalls ein Mal im Jahr 2015 an einer Demonstration teilgenommen und habe ab und zu Veranstaltungen der Organisation F._____ besucht. Dabei habe er jedoch keine aktive Rolle innegehabt. Zudem habe C._____ momentan nicht mehr so viel Zeit wie früher (SEM Akte A24, F64ff.). Konkrete Angaben oder aktuelle exilpolitische Tätigkeiten des Bruders C._____ konnte der Beschwerdeführer nicht angeben. Auch vom Bruder in Deutschland sind gemäss Aussage des Beschwerdeführers keine exilpolitischen Tätigkeiten bekannt (a.a.O., F76). Es ist somit auch nicht davon auszugehen, dass exilpolitische Tätigkeiten seiner Familienangehörigen im Ausland bei einer Rückkehr nach Eritrea für ihn negative Konsequenzen mit sich ziehen könnten. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer seine exilpolitischen Tätigkeiten nicht weiter belegt hat. Er hat zwar auf Beschwerdestufe ein Mitgliedschaftsformular einer Organisation namens G._____ eingereicht. Weitere Informationen zu der Organisation wurden indes nicht eingereicht und es wurde auch nicht erläutert, ob es sich dabei um dieselbe Organisation wie F._____ handelt. Auch für allfällige exilpolitische Tätigkeiten seiner Brüder hat er keine Belege vorgelegt, obwohl er vom SEM während der Anhörung darauf aufmerksam gemacht wurde,

Beweismittel oder allenfalls Stellungnahmen der Brüder zu ihren exilpolitischen Tätigkeiten einzureichen (a.a.O., F78, F151).

E. 7.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf die nach dem Urteil E-2291/2018 aktualisierte Aktenlage die Einschätzung des SEM teilt, wonach neben der illegalen Ausreise des Beschwerdeführers keine hinreichenden Hinweise auf zusätzliche Anknüpfungspunkte ersichtlich sind, welche zu einer Schärfung des Profils des Beschwerdeführers und dadurch zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr führen könnten. Das SEM hat somit zu Recht das Vorliegen von (objektiven und subjektiven) Nachfluchtgründen, welche die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers begründen könnten, verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die

Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 9.4

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.).

E. 9.4.1

In der Beschwerde wird unter Zitierung diverser Quellen die Auffassung vertreten, der Wegweisungsvollzug sei angesichts der drohenden Einziehung in den eritreischen Nationaldienst und einer damit verbundenen Verletzung von Art. 3 und Art. 4 EMRK als unzulässig zu betrachten.

E. 9.4.2

Die Frage der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs bei anstehender Einziehung in den eritreischen Nationaldienst ist vom Bundesverwaltungsgericht in einem Koordinationsurteil geklärt worden (vgl. BVGE 2018 VI/4). Das Gericht hat die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs im genannten Urteil sowohl unter dem Gesichtspunkt des Zwangsarbeitsverbots (Art. 4 Abs. 2 EMRK) als auch unter jenem des Verbots der Folter und der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder Strafe (Art. 3 EMRK) geprüft und bejaht (vgl. a.a.O. E. 6.1.5.2). Es kann auf die Ausführungen im genannten Urteil verwiesen werden.

E. 9.4.3

Aus den Akten ergeben sich keine weiteren Gründe für die Annahme der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs. Dieser ist folglich als zulässig zu betrachten.

E. 9.5

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.5.1

Die drohende Einziehung in den eritreischen Nationaldienst führt mangels einer hinreichend konkreten Gefährdung nicht generell zur Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG (vgl. BVGE 2018 VI/4 E. 6.2).

E. 9.5.2

Gemäss aktueller Rechtsprechung kann in Eritrea nicht von einem Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt beziehungsweise einer generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen werden. Zwar ist die wirtschaftliche Lage nach wie vor schwierig, jedoch haben sich in jüngster Zeit die Lebensbedingungen in einigen Bereichen verbessert. So haben sich die medizinische Grundversorgung, die Ernährungssituation, der Zugang zu Wasser und zur Bildung stabilisiert. Der Krieg ist seit Jahren beendet und ernsthafte ethnische oder religiöse Konflikte sind nicht zu verzeichnen. Zu erwähnen sind an dieser Stelle auch die umfangreichen Zahlungen aus der Diaspora, von denen ein Grossteil der Bevölkerung profitiert. Angesichts der schwierigen allgemeinen Lage des Landes muss jedoch in Einzelfällen nach wie vor von einer Existenzbedrohung ausgegangen werden, wenn besondere Umstände vorliegen (vgl. Referenzurteil des BVGer D-2311/2016 vom 17. August 2017 E. 16 f.).

E. 9.5.2.1

Das SEM hielt diesbezüglich in seiner Verfügung fest, dass der Beschwerdeführer über ein soziales und familiäres Beziehungsnetz in Eritrea verfüge. Er könne eine zehnjährige Schulbildung vorweisen und habe in der Vergangenheit seiner Familie in der Landwirtschaft geholfen. Die Lebensumstände könnten zwar im ruralen Kontext in Eritrea als erschwerend betrachtet werden. Bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten würden gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts indes keine existenzbedrohende Situation darstellen, welche gegen die Zumutbarkeit des Vollzugs sprechen würde. Zudem lebe ein Onkel in den USA und habe ihm die Reise finanziert. Seine Brüder C._____ und D._____, welche in der Schweiz und in Deutschland wohnhaft seien, könnten ihm und seiner Familie in der Heimat bei Bedarf ebenfalls finanziell unter die Arme greifen. Ausserdem sei er bei guter Gesundheit. Der Wegweisungsvollzug sei insgesamt als zumutbar zu erachten.

E. 9.5.2.2

Der Beschwerdeführer hielt dem entgegen, er stamme aus einer ärmeren Familie, welche von der Landwirtschaft lebe. Seine Familie lebe unter prekären Umständen und er würde bei einer Rückkehr nach Eritrea in eine existenzielle Notlage geraten. Ausserdem sei die Familieneinheit mit dem in der Schweiz wohnhaften Bruder C._____ zu berücksichtigen.

E. 9.5.2.3

Die Erwägungen des SEM sind zu stützen. Im Falle des Beschwerdeführers liegen keine besonderen Umstände im Sinne obiger Rechtsprechung vor, welche gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen würden. Der Beschwerdeführer kann eine gewisse Schulbildung vorweisen und konnte durch die Bewirtschaftung des Landstückes der Familie praktische Erfahrung in der Landwirtschaft sammeln (SEM Akte A11, F55ff.). In Bezug auf seine Aussage, seine Familie lebe in bescheidenen Verhältnissen, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in seiner ersten Anhörung angab, seine Familie lebe von der Landwirtschaft und es gehe ihnen finanziell «Ok» (a.a.O., F25). Das SEM hat zudem zu Recht darauf hingewiesen, dass er über unterstützungsfähige Verwandte im Ausland verfügt. Die Anwesenheit seines Bruders in der Schweiz vermag ebenso wenig zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen wie ein allfälliger zukünftiger Einzug des Beschwerdeführers in den Militärdienst. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer angab, keinen regen Kontakt zu seinem Bruder in der Schweiz zu pflegen (SEM Akte A24, F46). Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der

Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.6

Zwar ist darauf hinzuweisen, dass derzeit die zwangsweise Rückführung nach Eritrea generell nicht möglich ist. Die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr steht aber praxisgemäss der Feststellung der Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AIG entgegen. Es obliegt daher dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 4. September 2019 gutgeheissen wurde, sind keine Kosten aufzuerlegen.

E. 11.2

Mit Zwischenverfügung vom 4. September 2019 wurde der rubrizierte Rechtsvertreter als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzt. Dieser ist somit unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen. Mit der Beschwerde reichte der Rechtsvertreter eine Auflistung seiner zeitlichen Aufwendungen ein. Dabei machte er insgesamt einen zeitlichen Aufwand von 525 Minuten bei einem Stundenansatz von Fr. 193.85 (inkl. MwSt) geltend. Die Arbeitsaufwendungen für das erstinstanzliche Verfahren beim SEM von insgesamt 40 Minuten werden nicht vergütet. Der übrige ausgewiesene Zeitaufwand und der vereinbarte Stundenansatz sind nicht zu beanstanden und entsprechend zu entschädigen. Für die Eingabe der Replik wird zusätzlich ein Arbeitsaufwand von einer Stunde entschädigt. Die in der Beschwerde (Ziff.9.3) ausgewiesene Pauschale von Fr. 50.- für Auslagen wird nicht vergütet, da nur ausgewiesene Kosten und keine Pauschalen zu entschädigen sind (vgl. Art. 9 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 11 VGKE). Die mit Eingabe vom 21. September 2019 ausgewiesenen Auslagen für einen Dolmetscher erscheinen angemessen und sind entsprechend zu entschädigen (vgl. Art 21 VGKE). Dem Rechtsvertreter ist somit zulasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar von insgesamt Fr. 1970.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.